



Christian WENINGER

BÜRGERMEISTER

DER MARKTGEMEINDE LACKENBACH

7322 Lackenbach, Postgasse 6, Tel. 02619/5050-0, Fax 02619/50504, 0660/2619501

E-Mail: post@lackenbach.bgld.gv.at, Homepage: www.gemeinde-lackenbach.at



Lackenbach, am 15. Dezember 2016

Werte Gemeindebürgerinnen,
werte Gemeindebürger!

Am Freitag, dem 9. Dezember 2016, fand eine Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach statt, über deren Inhalt ich Sie informieren möchte.

Es waren alle Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 1 Vermögensgebarung der Marktgemeinde Lackenbach.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Ing. Heinz Janitsch, berichtet, dass der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Lackenbach am 27. Oktober 2016 und am 9. Dezember 2016 eine Prüfung der Gemeindegebarung durchgeführt hat. Die Niederschriften über die Prüfungsergebnisse werden verlesen. Die Vermögensgebarung in der Gemeinde wird ordnungsgemäß abgewickelt. Der Kassastand per 30. November 2016 beträgt € 334.787,77. Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Prüfungen IV und V/2016 zur Kenntnis.

TOP 2 Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach.

Der Bürgermeister berichtet den Mitgliedern des Gemeinderates, dass der § 68 Abs. 2 Z 1 Bgld. GemO auch für die Erstreckung der Verordnungen Gültigkeit hat. Somit können alle derzeit rechtskräftigen Verordnungen ohne neuen Beschluss unverändert bestehen bleiben und es erfolgt keine Gebührenerhöhung. Der Gemeinderat nimmt das zur Kenntnis.

TOP 3 Verordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen nach dem Bgld. Baugesetz.

Es gibt derzeit keine rechtswirksame Verordnung für Aufschließungsmaßnahmen gemäß dem Burgenländischen Baugesetz. Nach ausführlicher Diskussion wird einstimmig folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Lackenbach vom 9. Dezember 2016 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen** der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter wie folgt festgesetzt:

| | | | |
|----|---|---|-------|
| 1. | Unterbau einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung | € | 22,00 |
| 2. | 3 Meter breite Straßendecke | € | 34,00 |
| 3. | 1,5 Meter breiter Gehsteig | € | 12,00 |
| 4. | Straßenbeleuchtung | € | 7,00 |

§ 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes [gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG] und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tag des in Kraft treten des Finanzausgleichsgesetzes 2017 in Kraft.

TOP 4 Voranschlag für das Finanzjahr 2017

a) Voranschlag.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2017 wird

In seinem ordentlichen Teil mit

| | | |
|--------------------|---|--------------|
| Einnahmen: | € | 1.790.500,-- |
| Ausgaben: | € | 1.790.500,-- |
| <hr/> | | |
| Überschuss/Abgang: | € | 0,-- |

| | | |
|--------------------------------------|---|------------|
| In seinem außerordentlichen Teil mit | | |
| Einnahmen: | € | 440.000,-- |
| Ausgaben: | € | 440.000,-- |
| Überschuss/Abgang: | € | 0,-- |

einstimmig beschlossen.

Einige markante Zahlen auf der Ausgabenseite des Budgets (Zirka-Beträge gerundet):

| | | |
|--|---|------------|
| Volksschule inkl. Nachmittagsbetreuung | € | 130.300,-- |
| Kindergarten | € | 135.700,-- |
| Pflichtschulbeiträge | € | 35.000,-- |
| Abwasserbeseitigung | € | 166.000,-- |
| Ortsbeleuchtung | € | 19.000,-- |
| Feuerwehr | € | 32.000,-- |
| Vereine | € | 23.300,-- |
| Gemeindestraße | € | 47.000,-- |
| Ortsbildgestaltung | € | 26.000,-- |
| Projekt Nachbarschaftshilfe Plus | € | 21.000,-- |
| Grundankauf | € | 40.000,-- |
| Umbau Wienerstraße 2 | € | 400.000,-- |

b) Dienstpostenplan.

Der Dienstpostenplan wird mit folgenden Änderungen beschlossen. Petra Tritremmel wird mit 50 % der Vollbeschäftigung für 2 Monate (November, Dezember – nach Karenzende) eingestellt. Maria Asztaller wird auf 75 % der Vollbeschäftigung erhöht.

Einstimmiger Beschluss

c) Darlehensaufnahme.

Die Marktgemeinde Lackenbach wird zum Zwecke des Umbaus des Hauses Wienerstraße 2 (W2) ein Darlehen in der Höhe von € 400.000,-- aufnehmen. Der Darlehensrahmen wird nur so weit ausgenutzt, als es Planungs- und Baufortschritt erfordern.

Einstimmiger Beschluss

d) Mittelfristiger Finanzplan

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lackenbach nimmt den vorliegenden „Mittelfristigen Finanzplan“ betreffend die Jahre 2018 bis 2021 zur Kenntnis.

| | | |
|------|---|--------------|
| 2018 | € | 1,705.100,-- |
| 2019 | € | 1,730.500,-- |
| 2020 | € | 1,723.900,-- |
| 2021 | € | 1,740.400,-- |

Einstimmiger Beschluss

TOP 5 Marktgemeinde Lackenbach Infrastruktur KG; Ernennung eines neuen Beiratsmitgliedes.

Auf Grund des Ausscheidens von GV Dagmar Starnberger-Weninger muss auch der Beirat der Infrastruktur KG neu besetzt werden.

Vizebürgermeister Peter Krail benennt den Gemeindevorstand Markus BAUER zum neuen Beirat für den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Lackenbach und Co KG.

TOP 6 Marktgemeinde Lackenbach Infrastruktur KG; Budget 2017, Mittelfristiger Finanzplan.

a)

Das Budget 2017 der Marktgemeinde Lackenbach Infrastruktur KG in der Höhe von 35.400,-- wird genehmigt.

b)

Der „Mittelfristige Finanzplan“ betreffend die Jahre 2018 bis 2021 wird genehmigt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 7 Nachbarschaftsservice plus; Verlängerung – 3-jahres Vereinbarung.

Die Marktgemeinde Lackenbach verlängert die Mitfinanzierung des Projektes „Nachbarschaftshilfe PLUS“ um weitere drei Jahre. Die Maximalkosten werden für die Gemeinde Lackenbach € 21.000,00/Jahr limitiert und sind mit diesem Betrag auch zu budgetieren. Eine Reduktion dieser Kosten durch diverse Förderungen wird erwartet.

Einstimmiger Beschluss

TOP 8 Widmung von Teilflächen; Schlachtbrücke.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lackenbach widmet nach den Sonderbestimmungen gem. §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes das Trennstück 1 mit 66 m² ins öffentliche Gut. Grundlage hierfür ist der Teilungsplan des Vermessungsbüros Koch&Partner, 7350 Oberpullendorf, mit der GZ 1771/16.

Einstimmiger Beschluss

TOP 9 Ehrenzeichenverleihung; Florian Pandur.

Herr Florian Pandur erhält das Silberne Ehrenzeichen der Marktgemeinde Lackenbach für ausgezeichnete sportliche Erfolge (Teilnahme an einer Europa- und Weltmeisterschaft im Triathlon). Die Ehrung findet im Rahmen des Neujahrsempfangs der Gemeinde am 6. Jänner 2017 statt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 10 W2; Förderungsantrag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lackenbach beschließt den Förderungsantrag zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 -2020; Projekt W2 – Umbau des Hauses Wienerstraße 2, 7322 Lackenbach, zum Zwecke von Pflege und Betreuung, sowie altersgerechtes Wohnen, für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Einstimmiger Beschluss

TOP 11 Allfälliges.

GR Franz Zarits ersucht um Auskunft betreffend ADEG-Geschäft. Der Bürgermeister berichtet, dass die Verhandlungen positiv verlaufen und kurz vor dem Abschluss stehen.

Nachstehend noch einige ergänzende Informationen:

Heizkostenzuschuss

Das Land Burgenland gewährt auch wieder für die Heizperiode 2016/2017 einen einmaligen **Heizkostenzuschuss in Höhe von € 150,-- pro Haushalt**. Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Hauptwohnsitz im Burgenland (Stichtag 15.11.2016)
- Haushaltseinkommen:

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Für alleinstehende Personen: | € 838,00 |
| Für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € 1.256,00 |
| Pro Kind: | € 161,00 |
| Für jede weitere Person im Haushalt: | € 419,00 |

Der Antrag kann ab sofort bis **28.02.2017** im Gemeindeamt gestellt werden.

Semesterticket

Das Land Burgenland gewährt auch im Wintersemester 2016/17 und Sommersemester 2017 ordentlich Studierenden einen Zuschuss von 50% der Fahrtkosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort.

Eine Förderung kann nur aufgrund nachstehender Voraussetzungen gewährt werden:

- Hauptwohnsitz im Burgenland zum jeweiligen Semesterbeginn (1.3./1.10.)
- Inskriptionsbestätigung als ordentliche/r Hörerin/Hörer an einer österr. Universität, Hochschule oder Fachhochschule außerhalb des Burgenlandes (auch Werkstudenten und nebenberuflich Studierende)
- Nachweis des Erwerbes einer Semesternetzkarte (Monatskarte)
- Die Förderung kann nur bis einschließlich jenes Semesters gewährt werden, in dem der/die Antragsteller/in das 27. Lebensjahr vollendet

Der Antrag kann ab sofort bis spätestens **15.2.2017** (Wintersemester 2016/17) und für das Sommersemester 2017, im Zeitraum vom 1.3.2017 bis spätestens 15.7.2017 am Gemeindeamt gestellt werden.

Fahrtkostenzuschuss und Lehrlingsförderungszuschuss

Die neuen Formulare für den Fahrtkostenzuschuss und den Lehrlingsförderungszuschuss liegen im Gemeindeamt auf.

Arbeitnehmerveranlagung 2016

Die Formulare für die Arbeitnehmerveranlagung 2016 sind bereits im Gemeindeamt eingelangt.

Handwerkerbonus

Mit dem Handwerkerbonus erhalten Privatpersonen eine Förderung von bis zu € 600,00 für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung ihres Hauses oder ihrer Wohnung, wenn dabei Leistungen eines Handwerkers (Maler, Tischler etc.) in Anspruch genommen werden.

Nähere Informationen erhalten Sie im Gemeindeamt oder unter www.handwerkerbonus.gv.at.

Schneeräumung

Aufgrund des bevorstehenden Winters darf ich nochmals eindringlich auf den § 93 der Straßenverkehrsordnung hinweisen:

§ 93. Pflichten der Anrainer.

- (1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. **Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.**

Bei Unfällen, die aus der Vernachlässigung dieser Pflicht entstehen, haftet der Liegenschaftseigentümer!

Im Namen des Gemeinderates und der Gemeindebediensteten wünsche ich Ihnen ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und viel Glück und Zufriedenheit im Neuen Jahr 2017.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Weninger
Bürgermeister Lackenbach